

Ahnenforschung

Sie betreiben Ahnenforschung oder interessieren sich für Ihre Vorfahren? Soweit Sie dem Personenkreis angehören, dem Auskünfte erteilt werden dürfen, sind wir Ihnen gerne dabei behilflich.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

- Geburten-, Ehe- und Sterberegister wurden im Standesamt Weißwasser/O.L. seit 1894 erstellt. Von 1874 bis 1893 erfolgte die Erfassung der Personenstandsfälle im Standesamt Muskau, jetzt Bad Muskau und vor 1874 in den Kirchenregistern der jeweiligen Pfarrämter.
- Es werden die Geburtenregister der letzten 110 Jahre, die Eheregister der letzten 80 Jahre und die Sterberegister der letzten 30 Jahre beim Standesamt als Personenstandsregister fortgeführt. Register vor dieser Zeit sind im Archiv der Stadt Weißwasser/O.L. verwahrt.
- Die Erteilung von Personenstandsurkunden, Auskünften oder Einsicht in Personenstandsregister durch das Standesamt ist nach § 62 des Personenstandsgesetzes (PStG) nur an Personen zulässig, auf die sich der Eintrag bezieht, sowie Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlinge (nicht Neffen usw.). Geschwister können eine Geburts- oder Sterbeurkunde (keine Eheurkunde) bei Glaubhaftmachung des berechtigten Interesses erhalten (z.B. Ahnenforschung).
- Andere Personen haben nur dann ein Recht auf Erteilung einer Urkunde oder Auskunft, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen können. (Ein rechtliches Interesse ist nur dann gegeben, wenn die Kenntnis von Personenstandsdaten eines anderen zur Verfolgung von Rechten oder zur Abwehr von Ansprüchen erforderlich ist.) Erst wenn seit dem Tod aller im betreffenden Geburten-, Ehe- oder Sterberegister genannten Beteiligten mehr als 30 Jahre vergangen sind, ist die Glaubhaftmachung des berechtigten Interesses ausreichend.
- Die Personenstandsregister sind nach Jahrgängen aufgelistet. Das bedeutet, neben dem Namen wird zum Auffinden immer das Ereignisdatum benötigt.
- Soweit das Ereignisdatum nicht bekannt ist, können Sie einen Suchauftrag erteilen. Bitte geben Sie hierbei unbedingt alle Ihnen bekannten Daten und Ihr Verwandtschaftsverhältnis zu dieser Person an. Außerdem benötigen wir die Angabe eines begrenzten Zeitraumes (max. 10 Jahre) und des jeweiligen Standesamtsbezirkes, der gesichtet werden soll.
- Aus den Personenstandsregistern, die noch kein Archivgut sind, können Urkunden und beglaubigte Abschriften bzw. Ausdrucke gefertigt werden. Daraus sind sämtliche Folgebeurkundungen, die seit der Erstbeurkundung eingetragen wurden, ersichtlich. Des Weiteren können Sie Auskünfte aus Sammelakten erhalten.

- Von Personenstandseinträgen, bei denen die Aufbewahrungsfrist im Standesamt abgelaufen ist und die demzufolge Archivgut sind, können Sie Kopien nach archivrechtlichen Vorschriften im Archiv der Stadt Weißwasser/O.L. erhalten.
- Bitte beachten Sie, dass Ihr Auskunftsersuchen ggf. nicht sofort bearbeitet werden kann. Bedenken Sie auch, dass es aufgrund der handschriftlich verfassten Einträge häufig recht schwierig und zeitaufwendig ist, den gewünschten Eintrag zu finden. Wir bitten daher um Ihr Verständnis für eventuelle Verzögerungen.

Gebühren nach § 3 Abs. 1 Sächsische Personenstandsverordnung (SächsPStVO):

Geburts-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- oder Sterbeurkunde bzw. Begl. Abschrift oder Ausdruck aus den jeweiligen Registern:

15,00 EUR

Auskunft aus einem Personenstandsregister oder Gewährung Einsicht:

15,00 EUR

Erteilung einer Auskunft aus einer Sammelakte:

25,00 EUR

Gebühr für das Suchen eines Eintrages, wenn die notwendigen Angaben zum Aufsuchen nicht gemacht werden können oder nicht richtig waren:

30,00 EUR je angefangene halbe Stunde, höchstens 350,00 EUR

Gebühren für Auskünfte und Kopien aus Personenstandsregistern, die Archivgut sind, regelt die Archivsatzung der Stadt Weißwasser/O.L.